

## **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Feuerwehr des Amtes Odervorland**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) – in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 04.12.2023 (Beschluss-Nr41/2023 (01-LEG2019)) beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung**

(1) Die Feuerwehr des Amtes Odervorland gliedert sich in:

- Mitglieder der Einsatzabteilung,
- Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr,
- Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und
- besondere Abteilung

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Feuerwehr des Amtes Odervorland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es wird eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung gewährt.

### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Feuerwehr:

• Amtswehrführer	200,00€
• Stellv. Amtswehrführer	100,00€
• Amtsjugendwarte	50,00€
• Stellv. Amtsjugendwarte	25,00€
• Ortswehrführer ab 21 aktive Einsatzkräfte	30,00€
• Stellv. Ortswehrführer ab 21 aktive Einsatzkräfte	15,00€
• Ortswehrführer bis 20 aktive Einsatzkräfte	25,00€
• Stellv. Ortswehrführer mit bis 20 aktive Einsatzkräfte	12,50€
• Jugendwarte ab 11 aktiven Mitgliedern	20,00€
• Stellv. Jugendwarte ab 11 aktive Mitglieder	10,00€
• Jugendwarte mit bis 10 aktive Mitglieder	15,00€
• Stellv. Jugendwarte mit bis 10 aktive Mitglieder	7,50€

- a) Übt eine Einsatzkraft der Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.
- b) Im Vertretungsfall einer höherwertigen Funktion erhält der Vertretende ab dem dritten Monat zusätzlich die Aufwandsentschädigung der vertretenen Funktion. Ausnahmen sind mit der Amtswehrführung bzw. mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen.

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen

• Ehrenamtliche Amtsgerätewarte	35,00€
• Leiter des Atemschutzes	35,00€
• Amtskleiderwarte	35,00€
• Amtsfunkgerätewarte	35,00€
• Gerätewarte in den Ortswehren	04,00€
• Sicherheitsbeauftragte in den Ortswehren	02,00€

- a) Übt eine Einsatzkraft der Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.
- b) Im Vertretungsfall einer höherwertigen Funktion erhält der Vertretende ab dem dritten Monat zusätzlich die Aufwandsentschädigung der vertretenden Funktion. Ausnahmen sind mit der Amtswehrführung abzustimmen.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Punkt 1.10 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

• Aktive Einsatzkräfte	05,00€
• Aktive Atemschutzgeräteträger	05,00€
• Aktive Träger von Chemikalienschutzanzügen	02,00€
• Aktive Zug- und Gruppenführer	05,00€

- a) Übt eine Einsatzkraft der Feuerwehr mehrere der zuvor genannten Funktionen aus, erhält sie alle jeweils entsprechenden Entschädigungen.
- b) Die Aufwandsentschädigung wird nur an tatsächlich teilnehmende Feuerwehrangehörige ausgezahlt. Der Nachweis der jährlich durchzuführenden 40 Mindestfortbildungsstunden am Standort, erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Aktive Zug- und Gruppenführer leiten Einsätze und organisieren und begleiten zusätzlich den Aus- und Fortbildungsdienst in den Ortswehren. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung schriftlich abzustimmen.
- c) Die Aufwandsentschädigung für Atemschutz- sowie Träger von Chemikalienschutzanzügen wird nur ausgezahlt, wenn die nach Punkt 3 und 6 der Feuerwehrdienstvorschrift 7 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Nachweis erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung abzustimmen.

(4) Für die besondere Würdigung von Einsatzkräften werden den Ortswehren zusätzlich 10 € jährlich, pro aktiver Einsatzkraft ausgezahlt.

(5) Zur Durchführung der notwendigen Kameradschaftspflege werden den Ortswehren zusätzlich 10 € jährlich, pro Mitglied der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie der besonderen Abteilung ausgezahlt.

- (6) Für die Aus- und Fortbildung auf Amtsebene (keine Fortbildungsveranstaltungen nach Punkt 1.10 der FwDV 2), insbesondere

- Truppmann Teil 1 (Grundausbildung),
- Führungskräftefort- und Weiterbildung,
- Atemschutznotfalltraining, sowie
- andere durch die Amtswehrführung festgelegte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Amtsbereich

wird für die jeweiligen Ausbilder bzw. das fachlich notwendige Unterstützungspersonal (Helfer) pro angefangener Unterrichtseinheit (45 Minuten) eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €, jedoch maximal 60,00 € pro Ausbildungstag, gewährt. Dies gilt ebenso für die Vor- und Nachbereitungszeit, welche maximal 4 Unterrichtseinheiten umfassen darf. Die Aufwandsentschädigung pro angefangene Einheit beträgt 7,50 €. Pro Ausbildung werden maximal 6 Helfer anerkannt. Über Abweichung bezüglich der maximalen Helferanzahl entscheidet die Amtswehrführung.

Für die jeweilige Verpflegungseinheit wird ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Unterrichtseinheit, jedoch maximal 60,00 € pro Ausbildungstag, gewährt.

- (7) Die Bestimmungen für Aufwandsentschädigungen, die vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium erlassen worden sind, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Zahlungsweise**

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Berechtigten. Über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet der Träger des Brandschutzes.
- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt einmal jährlich zum 28/29.02. des Folgejahres auf die entsprechenden Konten der Berechtigten, nach Festlegung und Bestätigung der Ortswehrführung (Ortswehrführer oder Stellvertreter). Dies hat bis zum 31.01. des laufenden Jahres schriftlich im Amt Odervorland zu erfolgen. Die Nachweisführung der jährlich durchzuführenden 40 Mindestfortbildungsstunden am Standort sowie die nach Punkt 3 und 6 der Feuerwehrdienstvorschrift 7 geforderten Voraussetzungen für Atemschutz- sowie Träger von Chemikalienschutzanzügen, erfolgt über das Verwaltungsprogramm ZMS Dräger Ware. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit der Amtswehrführung schriftlich abzustimmen.
- (3) Die Auszahlung des Betrages nach § 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erfolgt einmal jährlich, nach Beantragung durch die Ortswehrführung (Ortswehrführer oder Stellvertreter), auf die entsprechenden Konten der Ortswehrführer bzw. dessen Stellvertreter. Nach Festlegung der Ortswehrführung (Ortswehrführer oder Stellvertreter) erfolgt eine Verteilung an die entsprechenden Mitglieder der Ortswehren. Ein Nachweis über die Übergabe der entsprechenden Beträge an die vorgesehenen Einsatzkräfte ist durch die Ortswehrführung (Ortswehrführer oder Stellvertreter) zu erbringen.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der entsprechenden Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung auf die entsprechenden Konten der Berechtigten, nach Nachweis der Berechtigten. Die Abrechnung der Aus- und Fortbildungsstunden ist durch die Ausbildungsverantwortlichen vorhergehend vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.
- (5) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an das Amt Odervorland zurück zu erstatten.

#### **§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr des Amtes Odervorland ununterbrochen länger als drei Monate die Aufgaben seiner Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. säumige Dienstdurchführung, unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger) kann auf Vorschlag und Festlegung des Trägers des Brandschutzes, der Amtswehrführung, der Ortswehrführung oder der Stellvertreter der zuvor genannten Funktionen dem Angehörigen der Feuerwehr des Amtes Odervorland die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Diesbezügliche Dienstanweisungen des Trägers des Brandschutzes sind zu beachten.

#### **§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (u. a. Kosten für Fachzeitschriften, für Schreib- und Ausbildungsmaterialien, Computerverbrauchsmaterialien, Reinigungskosten der Dienstuniform, Telefon- und Portogebühren) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs abgegolten.
- (2) Vorrangig sind die MTFs und wenn möglich andere Feuerwehr- oder Dienstfahrzeuge zu nutzen. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden auf Antrag durch den Träger des Brandschutzes erstattet.
- (3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches (bspw. Kosten für Aus- und Fortbildungen) sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (diesbezügliche Dienstanweisungen des Trägers des Brandschutzes sind zu beachten) zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden/Institutionen die Kosten erstattet werden.

#### **§ 6 Prämien und Auszeichnungen**

- (1) An aktive Angehörige der Einsatzabteilung der Feuerwehr des Amtes Odervorland, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, werden Prämien in folgenden Höhen gewährt:

• 100 €	für 10 Jahre (Kupfer)
• 100 €	für 20 Jahre (Bronze)
• 100 €	für 30 Jahre (Silber)
• 100 €	für 40 Jahre (Gold 40 Jahre)
• 100 €	für 50 Jahre (Gold 50 Jahre)
- (2) Die Prämien werden auf die entsprechenden Konten der Berechtigten durch das Amt überwiesen.
- (3) Die Bestimmungen für Prämien und Auszeichnungen, die vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium erlassen worden sind, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Über weitere Prämien für Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet die Amtswehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

#### **§ 7 Steuern und Sozialabgaben**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigung ist Sache der Empfänger.

## § 8 Ausbildungs- und Einsatzversorgung

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes sicherzustellen.
- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 4 Stunden erfolgen wird, so hat der Träger des Brandschutzes bzw. der zuständige Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anzuordnen. Bei Einsätzen nach Anforderung durch Dritte (z.B. Brandsicherheitswachen, die nicht zum Brand- und Katastrophenfall oder zur Technischen Hilfeleistung zählen) wird durch den Träger des Brandschutzes keine Versorgung der Einsatzkräfte angeordnet. Dies kann vorab jedoch mit dem Dritten abgestimmt werden.
- (3) Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden im Brand- und Katastrophenfall, sowie bei Technischer Hilfeleistung sind folgende finanziellen Mittel für Erfrischungen/Verpflegung bereitzustellen:
  - Einsatzzeit über 4 bis zu 5 Stunden mindestens 6,00 € pro Einsatzkraft
  - Einsatzzeit über 5 Stunden, je folgende Einsatzstunde mindestens 1,00 € pro Einsatzkraft
- (4) Die Festlegungen der Absätze 1 – 3 gelten auch bei der Durchführung von Übungen. Für Übungen, die über mehrere Tage durchgeführt werden, gelten die Abs. 1 - 3 nicht. Die finanziellen Mittel sind in diesen Fällen gesondert zu beantragen.
- (5) Die alkoholfreie Getränkeversorgung und Verpflegung der Angehörigen der Feuerwehr des Amtes Odervorland ist generell bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch den Träger des Brandschutzes sicherzustellen, sofern diese nicht von anderen Behörden/Institutionen gestellt wird. Bei der alkoholfreien Getränkeversorgung und Verpflegung durch den Träger des Brandschutzes gelten die Festlegungen des Absatzes 1 und 3.

## § 9 Sonstiges

Die Satzung ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 6 Jahre, auf Aktualität und Angemessenheit, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher sowie gesetzlicher Gesichtspunkte zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland vom 01.04.2020 zum 31.12.2023 außer Kraft.



Marlen Rost  
Amtdirektorin

Briesen, den 06.12.2023



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland – Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Feuerwehr des Amtes Odervorland –

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 06.12.2023



Marlen Rost  
Amtsdirektorin